Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V.

Bezirksverband Mittelfranken

1. Vorsitzender
Markus Erlinger
Kirchfeldstr. 36
91598 Colmberg

Tel: 09803 9322975
Fax:09803 9322974
vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Ehrenvorsitzender
Gerhard Gronauer
Stelzergasse 15
91788 Pappenheim

Tel.: 09143 837105
Fax.: 09143 1203
vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Rechtsstand : 23. Dezember 2022

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind begründet in den Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 56 Abs. 4 BayEUG). Dazu gehören:

- Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen
- Keine Störung der Ordnung und des Schulbetriebes
- Mitwirkung an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens

Nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist die Verwendung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern nur zulässig

a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Zulässige Programme und Anwendungen können die Schulleitung allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall festlegen.
b) im Übrigen im Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall erlaubt (gilt nicht für Grundschulen).

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Erziehungsmaßnahmen: dienen dem Zweck, den einzelnen Schüler in seiner individuellen Entwicklung zu fördern, aber nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Ordnungsmaßnahmen (als Erziehungsmaßnahmen): dienen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen. Sie werden getroffen, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

Sicherungsmaßnahmen: dienen dem Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften oder dem sonstigen an der Schule tätigen Personal, wenn dieser Schutz nicht anders abwendbar ist.

2. Erziehungsmaßnahmen

Sie sind durch das BayEUG im Einzelnen nicht festgelegt. Sie sind daher theoretisch von der Zahl her unbegrenzt. Sie liegen in der eigenen pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

Mögliche Maßnahmen:

> Positive Maßnahmen: Ermuntern, Anerkennen, Loben, Vorbeugen, Einsicht wecken.
> Negative Maßnahmen: Ermahnen, Warnen, Rügen, Tadeln.
> Schriftliche Mitteilung (Hinweis) an die Erziehungsberechtigten: **soll** erfolgen, wenn sich ein Schüler nicht hinreichend vorbereitet oder am Unterricht beteiligt und Ermahnungen keinen Erfolg zeigen – **muss** erfolgen bei schweren und häufigen Pflichtverletzungen.

In Art. 86 Abs. 1 BayEUG zählt zu den Erziehungsmaßnahmen auch die Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft (muss nicht die Lehrkraft, die die Erziehungsmaßnahme angeordnet hat).

Erziehungsmaßnahmen sind in der Regel keine Handlungen mit **rechtlicher Qualität.** Sie können dann rechtliche Qualität haben, wenn sie gleichzeitig Ordnungsmaßnahmen sind, die in die Rechtsstellung des Schülers eingreifen. In seltenen Fällen können sie auch in die Rechte des Schülers eingreifen, z. B. das sogenannte „Nachsitzen".

Nacharbeit ist kein „Nachsitzen", z. B. wenn sich ein Schüler nicht hinreichend am Unterricht beteiligt. Voraussetzung ist allerdings, dass hierdurch Wissenslücken entstehen, die durch die Nacharbeit wieder ausgeglichen werden sollen. Zur Sühne von Fehlverhalten darf diese also nicht angeordnet werden. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit ist kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht des Schülers auf körperliche Bewegungsfreiheit. Sie ist eine schulische Veranstaltung wie jeder andere Unterricht.

Weitere Maßnahmen (nach Böhm: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule, S. 17 ff.):

- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts
- Übertragung besonderer Aufgaben (z. B. Reinigungsarbeiten bei besonderen Verschmutzungen)
- Zeitweise Wegnahme von unterrichtsfremden Gegenständen
- Änderung der Sitzordnung
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde ist grundsätzlich zulässig, kann aber wegen der Aufsichtspflicht problematisch sein.

Die Unbedenklichkeit der Maßnahme hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Kontinuität der Aufsicht ist gewährleistet, wenn der aus dem Klassenzimmer verwiesene Schüler jederzeit damit rechnen muss, dass seine Anwesenheit vor der Tür kontrolliert wird. Der Einzelanspruch des Schülers auf Unterricht tritt zurück, wenn Ordnung und Unterrichtserfolg einer ganzen Klasse auf dem Spiel stehen. Besteht Gefahr, dass der Schüler vor der Tür Schaden anrichtet, so ist es immer noch besser, ihn nach Hause zu schicken (siehe hier auch Avenarius/Heckel, S. 388)

- Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Entschuldigung
- Eintragung in das Klassenbuch

3. Ordnungsmaßnahmen

Sie sind abschließend in Art. 86 BayEUG festgelegt. In Art. 88 BayEUG ist die Zuständigkeit geregelt.

	Ordnungsmaß-nahme	**Zuständigkeit**	**Besondere Anmerkung**
1.	Verweis	Lehrer nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers	
2.	verschärfter Verweis	Schulleitung nach Anhö-rung der Schülerin bzw. des Schülers	
3.	Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule	Schulleitung nach Anhö-rung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten	Auf Antrag auch Anhörung der Beratungslehrkräfte, Schulpsy-chologen und einer Lehrkraft des Vertrauens*
4.	Ausschluss für die Dauer von bis zu 4 Wochen bei schwerer oder wiederholter Störung a) in einem Fach b) von einer sonstigen Schulveran-staltung c) Versetzung von einer Gantags- in eine Halbtags-klasse	wie Nr. 3	* wie Nr. 3 ** schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts
5.	Ausschluss vom Unterricht bis zu 6	wie Nr. 3	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4

	Unterrichtstagen (Berufsschulen höchstens 2 Unterrichtstage) - gilt bei Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote		
6.	Bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten: a) Ausschluss vom Unterricht für 2 bis 4 Wochen (ab 7. Schulbesuchsjahr) b) Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für mehr als 4 Wochen c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse (mehr als 4 Wochen)	Lehrerkonferenz nach Anhörung	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4
7.	Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen (längstens bis Schuljahresende) – in Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote	Lehrerkonferenz - nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 nur ab dem 7. Schulbesuchsjahr möglich - auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - dieser gibt eine Stellungnahme ab
8.	Zuweisung in eine andere Schule der gleichen Schulart bei schulischer Gefährdung	Schulamt auf Antrag der Lehrerkonferenz	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - Stellungnahme ist ebenfalls dem Schulamt zuzuleiten
9.	Androhung der Entlassung bei schulischer Gefährdung	Lehrerkonferenz nach Anhörung	** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit

10.	Entlassung bei schulischer Gefährdung	Lehrerkonferenz nach Anhörung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit mind. 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat	** wie Nr. 4 Aufnahme an einer anderen Schule möglich - Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Aufnahme an einer anderen nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich
11.	Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart besonders gefährdet ist	Staatsministerium unmittelbar nach Antrag der Lehrerkonferenz	
12.	Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn die Ordnung oder Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart erheblich gefährdet ist	Staatsministerium	Nur möglich, wenn eine rechtskräftige Veurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist

Die Maßnahmen Nr. 3 – 12 stellen Verwaltungsakte dar. Hiergegen können die Erziehungsberechtigten Rechtsmittel einlegen. Es ist daher immer ratsam, gleichzeitig einen Beschluss über die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu entscheiden. Der Widerspruch der Erziehungsberechtigten hat damit *keine aufschiebende Wirkung.*

Die Maßnahmen Nr. 6 – 12 sind nur bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch wiederholtes oder schweres Fehlverhalten.

Anstelle der Lehrerkonferenz kann der Disziplinarausschuss (an Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrern) beraten und entscheiden.

Eine Einhaltung der Reihenfolge ist **nicht** erforderlich. Für die getroffene Ordnungsmaßnahme gilt das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit.**

Unzulässig sind nach Art. 86 Abs. 3 BayEUG:

- Körperliche Züchtigung
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche

- Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet
- Schlechtere (oder auch bessere) Benotung der Leistungen auf Grund eines Verhaltens
- andere als die oben genannten Ordnungsmaßnahmen
- einen Schüler „in die Ecke“ stellen

4. Sicherungsmaßnahmen

4.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

Und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Der Ausschluss soll der in Nr. 3 verhängten Ausschlussmaßnahme angerechnet werden.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

4.2 Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Nr. 7 in Punkt 3 entschieden werden, dass

- die Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des 8. Schulbesuchsjahres beendet wird,
- dann auch evtl. die Berufsschulpflicht beendet wird.

Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Antrag der Lehrerkonferenz ist erforderlich.

5. Weitere Maßnahmen

Maßnahmen des Hausrechts

Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:

Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.

5. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas anderes gilt, wenn Aktivitäten des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tätlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

Literatur:

- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung